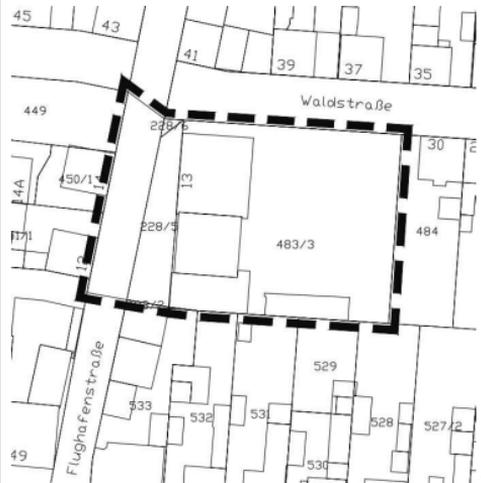


## Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Mörfelden-Walldorf



### Betr.: Bebauungsplan Nr. 81 „Kindertagesstätte und Wohnen Waldstraße“ Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Mörfelden-Walldorf hat in ihrer Sitzung am 11.06.2024 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 81 „Kindertagesstätte und Wohnen Waldstraße“ in der Fassung vom Mai 2024 gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die in der Gemarkung Walldorf, Flur 2 gelegenen Flurstücken 483/3 und 228/4 sowie Teile des Flurstücks 228/2.



(ohne Maßstab)

### Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und gemäß § 7 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Mörfelden-Walldorf:

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 81 „Kindertagesstätte und Wohnen Waldstraße“ in der Fassung vom Mai 2024 einschließlich Begründung und artenschutzrechtlicher Prüfung, können in der Zeit

vom Montag, dem 01.07.2024 bis einschließlich Freitag, den 02.08.2024

in den beiden Rathäusern, sowie auf der Homepage der Stadt unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.moerfelden-walldorf.de/de/leben/bauen/bebauungsplaene/aufstellung/>

Die Auslegung in Papierform erfolgt

im Rathaus Mörfelden – Stadtplanungs- und Bauamt – Westendstraße 8, im 1. Obergeschoss im Flur vor dem Raum 120 zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Donnerstag 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,

sowie im Rathaus Walldorf - Flughafenstraße 37, Erdgeschoss zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden von Montag bis Mittwoch 08:30 - 12:30 Uhr und 13:30 - 17:00 Uhr, Donnerstag 13:00 - 19:00 Uhr sowie Freitag 08:30 - 13:00 Uhr.

Mit der förmlichen Beteiligung informiert die Stadt über den ausgearbeiteten Entwurf der o.g. Planung. Da der Bebauungsplan im Verfahren gemäß § 13 a BauGB aufgestellt wurde, wurde von einer frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe über verfügbare umweltbezogenen Informationen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB abgesehen.

Außerdem erhält die Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Es wird besonders darauf aufmerksam gemacht, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit i.S. des § 3 BauGB sind.

Jedermann hat in der o.g. Auslegungsfrist die Gelegenheit zur Information sowie zur Abgabe einer Stellungnahme mit Anregungen und Hinweisen. Die Stellungnahmen sind elektronisch an das mit der Durchführung des Bauleitplanverfahrens beauftragte Planungsbüro Planungsgruppe Darmstadt aus 64293 Darmstadt unter [beteiligung@planungsgruppe-da.de](mailto:beteiligung@planungsgruppe-da.de) zu übermitteln. Sie können auch schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Mörfelden-Walldorf abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Mörfelden-Walldorf, der 28.06.2024

Der Magistrat der Stadt Mörfelden-Walldorf

**Thomas Winkler**  
Bürgermeister